



Satzung

SENIORENnetzwerk50+ e. V.

79341 Kenzingen

5. Ausgabe

Verabschiedet in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.04.2022

A Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen SENIORENnetzwerk50+ e. V. Er hat seinen Sitz in Kenzingen.

Der am 02.10.2007 gegründete Verein SENIORENnetzwerk50+ e. V. mit Sitz in Kenzingen wird beim Amtsgericht Freiburg unter der Vereinsregisternummer 270451 geführt.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung, Weiterbildung und Information von älteren Menschen. Gefördert werden unter anderem die körperliche und geistige Fitness, die Teilnahme an kulturellen Ereignissen, die Weiterbildung von künstlerischen Neigungen und die Aus- und Weiterbildung in modernen Medien.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Vergütungen

(1) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

(2) Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit auch eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten (sogen. Ehrenamtszuschale).

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt insgesamt die maximale Höhe dieser jährlichen Vorstandsvergütung.

(4) Für den Verein tätige Personen kann der Vorstand angemessene Vergütungen und Auslagenersatz gewähren.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

B Mitgliedschaft

§ 5 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist schriftlich nach Möglichkeit auf Beitrittsvordruck des Vereins zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.

§ 7 Aufnahmefolgen

Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

Es wird ein von der Mitgliederversammlung bestimmter Jahresbeitrag ab Eintrittsjahr fällig.

Rechte und Pflichten des Mitgliedes ergeben sich u. a. aus der jeweils gültigen Satzung, die zur allgemeinen Information auf der Internet-Homepage des Vereins veröffentlicht ist.

Auf Wunsch wird eine Ausfertigung der Satzung ausgehändigt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, die Angebote des Vereins im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten zu nutzen.

Alle Mitglieder haben im Rahmen der Mitgliederversammlung aktives und passives Wahlrecht. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sie sind jedoch von Beitragszahlungen befreit.

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sollen die Interessen des Vereins wahren und diese im Sinne der Satzung und im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen und fördern.

§ 10 Beitrag

Alle Mitglieder (außer Ehrenmitglieder) haben Jahresbeiträge zu zahlen. Die Höhe und den Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages setzt die Mitgliederversammlung fest.

Mitglieder, welche nach dreimaliger Aufforderung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet haben, scheiden dann automatisch aus dem Verein aus.

Der Vorstand kann unverschuldet in Not geratenen Mitgliedern die Zahlung des Beitrages stunden, in besonderen Fällen auch ganz oder teilweise erlassen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Kündigung des Mitgliedes.

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand spätestens zum 31.12. eines Jahres zugestellt worden sein. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an den Verein.

§ 12 Ausschluss

Der Vorstand kann bei der Mitgliederversammlung den Ausschluss eines Mitgliedes beantragen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

Ausschließungsgründe sind insbesondere:

- Grobe Verstöße gegen die Satzung und Interessen des Vereins
- Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins
- Unehrenhaftes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins

Dem Mitglied muss vor Beantragung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

§ 13 Ehrungen

Für besondere Verdienste um den Verein können Ehrungen ausgesprochen und durch die Verleihung einer entsprechenden Urkunde gewürdigt werden.

Die Verleihung und Ehrung wird vom Vorstand beschlossen und in einem würdevollen Rahmen vollzogen.

Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

C Organe des Vereins

§ 14 Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 15 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden sowie weiteren Mitgliedern, nämlich

- dem Pressesprecher (Öffentlichkeitsarbeit)
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer

Der Vorstand kann durch Mehrheitsbeschluss Kursleiter sowie Betreuer ernennen, abberufen, deren Aufgabenbereich und ggfs. eine angemessene Vergütung festlegen, wenn die erbrachte Leistung den üblichen ehrenamtlich zu leistenden Aufwand übersteigt.

Die Wahl des Vorstandes und der beiden Kassenprüfer erfolgt durch die ordentliche Mitgliederversammlung in schriftlicher, geheimer Abstimmung. Ist für ein Amt nur ein Bewerber vorhanden, kann offen abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder einverstanden ist.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der erste Vorsitzende, der Pressesprecher und der Kassenwart werden in den Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt. Der zweite Vorsitzende und der Schriftführer in den Jahren mit ungerader Jahreszahl.

Beide Kassenprüfer werden im gleichen Jahr wie der erste Vorsitzende für 2 Jahre gewählt.

Scheidet während seiner Amtszeit der/die 1. oder 2. Vorsitzende aus, so muss bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Der/Die in einer Nachwahl gewählte 1. bzw. 2. Vorsitzende übt sein Amt bis zu der Zeit aus, wenn dieses Amt wieder zur Neuwahl ansteht.

Scheidet ein weiteres Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist der Vorstand befugt, ein Vereinsmitglied oder eine sonstige fachlich geeignete Person kommissarisch einzusetzen. Diese/s übt sein Amt bis zu der Zeit aus, wenn dieses wieder zur Neuwahl ansteht. Das gleiche gilt, wenn bei einer Wahl mangels Bewerber die Stelle nicht besetzt werden kann.

§ 16 Vorstandssitzung

Das Datum für Vorstandssitzungen wird von Termin zu Termin beschlossen. Eine Vorstandssitzung muss in jedem Fall dann einberufen werden, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe von Gründen verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen und mindestens ein Vorsitzender und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des die Versammlung leitenden Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 17 Geschäftsbereich des Vorstandes

Der 1. und 2. Vorsitzende bilden den geschäftsführenden Vorstand. Er vertritt den Verein im Sinne des § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt. Rechtshandlungen und Urkunden, die den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als € 500,00 verpflichten, sind im Innenverhältnis unter dem Namen des Vereins vom 1. und vom 2. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Dem Gesamtvorstand obliegt die Konditionsgestaltung für die Angebote und Leistungen des Vereins.

§ 18 Pressesprecher

Der Pressesprecher ist für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich.

§ 19 Kassenwart

Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte abzuwickeln und ist außerdem verantwortlich für die Pflege der Mitgliederdatei. Er hat einen jährlichen Haushaltsplan aufzustellen, der vom Vorstand zu genehmigen und in der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen ist.

§ 20 Schriftführer

Der Schriftführer ist für die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen zuständig.

§ 21 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins. Sofern stimmberechtigte Mitglieder nicht persönlich an der Versammlung teilnehmen können, besteht die Möglichkeit einer Stimmübertragung per schriftlicher Vollmacht an ein anderes stimmberechtigtes Mitglied.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie sollte innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres stattfinden.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin von einem der Vorstandsvorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung muss die Tagesordnung enthalten.

Einberufungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen für in Kenzingen ortsansässige Mitglieder im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Kenzingen.

Einberufungen zu ordentlichen Mitgliederversammlungen für nicht ortsansässige Mitglieder erfolgen schriftlich in Brief- oder anderweitiger Textform (z. B. E-Mail, SMS, Fax).

Zusätzlich erfolgt die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung auch auf der Internetseite des Vereins.

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich mit kurzer Begründung einzureichen.

§ 22 Inhalt der Tagesordnung

Die Tagesordnung muss mindestens enthalten:

- Bericht des geschäftsführenden Vorstandes
- Genehmigung des Kassenberichtes über das vergangene Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr
- Festsetzung von Fälligkeit und Höhe der Jahresbeiträge, sofern dazu Handlungsbedarf besteht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer (gemäß § 15).

Die Mitgliederversammlung beschließt außerdem über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins. Der Wortlaut der Satzungsänderung muss mit der Tagesordnung bekanntgegeben werden.

§ 23 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder und der vorgelegten schriftlichen Stimmübertragungen.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich, zur Änderung des Vereinszweckes die Zustimmung sämtlicher Vereinsmitglieder.

Über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist von einem der Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 24 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Auf schriftliches Verlangen (mit Angabe des Zweckes und des Grundes) von mindestens 1/10 aller Mitglieder muss der Vorstand unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Einberufungen zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen erfolgen immer schriftlich in Brief- oder in anderweitiger Textform (z. B. E-Mail, SMS, Fax) unter Angabe der Tagesordnung.

Ansonsten gelten für die außerordentliche Mitgliederversammlung die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 25 Kassenprüfer

Die Kontrolle der Rechnungsführung obliegt den von der Mitgliederversammlung dazu bestellten Kassenprüfern. Diese geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und werden für 2 Jahre gewählt.

D Schlussbestimmungen

§ 26 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die sonstige Beschlüsse nicht fasst.

Zur Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung durch einen Brief an alle erreichbaren stimmberechtigten Mitglieder unter Einhaltung einer Frist von einem Monat.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kenzingen zur ausschließlichen Verwendung der Förderung der Altenhilfe.

§ 27 Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Kenzingen. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Kenzingen.

§ 28 Sonstiges

Sollten Bestimmungen der Satzung oder eine künftig in ihr aufgenommene Regelung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder die Rechtswirksamkeit verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht beeinträchtigt werden.

Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 29 Inkrafttreten der Satzungsänderung

Vorstehende Satzungsänderung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins am 13. April 2022 beschlossen und tritt mit Beschlussfassung an diesem Tag in Kraft.

Kenzingen, den 13.04.2022

Unterschriften

Angelika Isele-Mayer

1. Vorsitzende

Johann-Georg Roser

2. Vorsitzender